

Nummer

Seite

93/2024

Kreis Gütersloh

Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 25.11.2024

4801

93/2024 Kreis Gütersloh

Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 25.11.2024

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

- 1) Der Kreis Gütersloh ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 Träger des Rettungsdienstes. Der Kreis Gütersloh ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
- 2) Die Stadt Gütersloh betreibt als große kreisangehörige Stadt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Diese Leistungen werden nach eigener Gebührensatzung abgerechnet.
- 3) Personen, die im Kreis Gütersloh verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und

Seite 4801

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Kreisleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Gütersloh erhebt der Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - d. für einen durch den Patienten willentlich bestellten, aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen mit der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Transportes durch den Patienten;
 - e. bei einer vorsätzlichen, im vornherein für die Person erkennbar nicht notwendigen Alarmierung von Rettungsmitteln durch die Kreisleitstelle und die daraus folgende sachgerechte Disposition dieser Rettungsmittel durch die Kreisleitstelle (sogenannte Bagatelleinsätze); bei der Bewertung der Person wird eine durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Person zugrunde gelegt;
 - f. bei dem Einsatz der Kreisleitstelle mit der Disposition durch die Kreisleitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF.
- 3) Ab dem 100. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) berechnet der Kreis Gütersloh neben der Fahrzeuggebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung Mehrkosten, die aufgrund der zusätzlichen Leistungserbringung in Form von Fahrkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 100. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 100. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.
- 4) Für Begleitfahrten kann der Kreis Gütersloh eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges und/oder der Kreisleitstelle nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben kann eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben werden, die über den 99. Kilometer hinausgeht.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

<u>Einsatzmittel:</u>	
Krankentransport „KTW“	
- Kostenanteil Kreisleitstelle	31,- €
- Grundgebühr	297,- €
- ab dem 100. km zusätzliche Mehrkosten gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung	
Rettungswagen „RTW“	
- Kostenanteil Kreisleitstelle	42,- €
- Grundgebühr	780,- €
- ab dem 100. km zusätzliche Mehrkosten gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung	
Notarzteinsatzfahrzeuge „NEF“	
- Kostenanteil Kreisleitstelle	21,- €
- Grundgebühr	869,- €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse des Kreises Gütersloh zu entrichten.

§ 8

Notwendigkeitsbescheinigung

- (1) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenbeförderung / Notwendigkeitsbescheinigung) beizubringen.
- (2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 01.09.1998, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26.09.2022, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 25.11.2024

gez. Adenauer
Landrat